

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Pflanzengesundheit

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h PflGesG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h nach den Wörtern „Nummer 1 Buchstabe e einschließlich des“ das Wort „Ruhens“ durch das Wort „Entzuges“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Ruhen der Registrierung ist ein Element aus der Pflanzenbeschauverordnung, in der Pflanzengesundheitsverordnung gibt es diesen Begriff nicht. Hier wird erwähnt, dass eine Registrierung entzogen wird, wenn zu berichtende Elemente nicht innerhalb einer gesetzten Frist korrigiert werden.

Der Entzug einer Registrierung kann auch dauerhaft sein, bei Bedarf muss eine erneute Registrierung beantragt werden. Das Ruhen einer Registrierung dagegen gibt von vorneherein vor, dass dies auf Zeit ist. Eine Frist ist hier nicht erwähnt. Das Wort Ruhen sollte deshalb durch Entzug analog zur Pflanzengesundheitsverordnung ersetzt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 8 PflGesG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Aufgaben des Julius Kühn Instituts (JKI) ausführlicher aufzulisten.

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung der Mehrjahrespläne nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/2031 unter Beteiligung der Länder,
- Mitwirkung an und Begleitung bei den Erhebungen nach Artikel 22 und 24 der Verordnung (EU) 2016/2031 (wie bisher beim Nationalen Monitoring, Erhebungsplänen, Auswertungstabellen, Empfehlungen zu Fallen etc.),
- Erstellung der Notfallpläne unter Beteiligung der Länder nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/2031,
- Mitwirkung bei und Begleitung von Simulationsübungen für prioritäre Schädlinge nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/2031,
- Mitwirkung bei und Begleitung von Fachaudits nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625).

3. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Nummer 5,

Nummer 5a – neu – PflGesG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Mitwirkung an der Erstellung und die Umsetzung von Notfallplänen nach den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie“

b) Nach der Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. die Erstellung und Umsetzung von Aktionsplänen nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 sowie“

Begründung:

Notfallpläne sind gemäß der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EU) 2016/2031 für alle prioritären Unionsquarantäneschädlinge durch die Mitgliedstaaten zu erstellen. Hieraus ergibt sich eine Zuständigkeit des Bundes sowie die Mitwirkung der Länder zur Erstellung eines Rahmennotfallplans.

Basierend auf diesen Rahmennotfallplänen sind nach Artikel 27 Aktionspläne im Falle des Auftretens eines prioritären Quarantäneschädlings durch die zuständigen Behörden der Länder aufzustellen. Die Anpassungen in § 9 Absatz 1 führen zu einer Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern und vermeiden Doppelarbeit.

4. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 2 PflGesG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 2 die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe h“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der ursprünglichen Formulierung wird auf die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung oder Registrierung von Betrieben verwiesen. Im Zusammenhang mit § 9 Absatz 2 sollte vielmehr auf § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe k verwiesen werden. Hiernach können Vorschriften erlassen werden über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Kultursubstrate auf den Befall mit Schadorganismen untersuchen, einschließlich der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als nationales Referenzlabor und der Mindestanforderung für diese Einrichtungen, des Ruhens der Zulassung oder von Beschränkungen der Untersuchungstätigkeit sowie der Verarbeitung der in dem Verfahren erhobenen Daten.

5. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 Nummer 1 PflGesG)

In Artikel 1 sind in § 16 Absatz 2 Nummer 1 am Ende nach dem Wort „verbringt“ die Wörter „ , hält, vermehrt oder freisetzt“ einzufügen.

Begründung:

Im dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nur das Einschleppen und Verbringen geregelt. Hier sollte der Regelungsgehalt des Texts aus der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 vom 28. November 2019 übernommen werden.

6. Zu Artikel 2 Nummer 5a – neu – (§ 14 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 9 Buchstabe a (§ 68 Absatz 1 Nummer 3 PflGesG))

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einfuhr, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen und die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder

von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen,

- a) zu verbieten,
 - b) zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen,
 - c) von einer Anzeige abhängig zu machen,“ ‘
- b) In Nummer 9 Buchstabe a sind in § 68 Absatz 1 Nummer 3 die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassungen ermöglichen eine bessere Differenzierung der Sanktionen bei Verstößen gegen auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 beruhende Verordnungen.